

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Frau
Maren Müller
Vorsitzende der Ständigen Publikumskonferenz der
öffentlich-rechtlichen Medien e. V.
Hofer Str. 20a
04317 Leipzig

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601 bis 5606/ 5609
Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 13. April 2015

Sendung ‚Tagesthemen‘ am 6. Februar 2015, Beitrag ‚Krisendiplomatie von Merkel und Hollande in Moskau‘, Ihr Schreiben vom 8. April 2015

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. April 2015, das am 10. April 2015 in der Geschäftsstelle des WDR-Rundfunkrats eingegangen ist. Angefügt haben Sie einen Brief an den Intendanten, ebenfalls datiert am 8. April 2015. Sie bitten den WDR-Rundfunkrat darum, sich mit Ihrer Kritik zu befassen, da der Intendant Ihrer Beschwerde vom 7. Februar 2015 nicht abgeholfen habe.

Die Regularien sind Ihnen bekannt. Ich möchte dennoch noch einmal den besonderen rechtlichen Hintergrund der Programmbeschwerde nach § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz im Unterschied zu sonstigen Beschwerden und Eingaben erläutern.

Das förmliche Programmbeschwerdeverfahren nach § 10 WDR-Gesetz geht weit darüber hinaus, eine Kritik am Programm zu prüfen und sich eine Meinung darüber zu bilden. Vielmehr analysieren zunächst der Intendant und danach möglicherweise der Rundfunkrat als Berufungsinstanz auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Weg, ob im konkreten Fall die im WDR-Gesetz festgelegten Programmgrundsätze verletzt wurden. Der Intendant und ggf. auch der Rundfunkrat als Berufungsinstanz können der Beschwerde nur dann abhelfen – ihr also formal zustimmen – wenn sie zum Ergebnis kommen, dass tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt.

Nach geltendem Recht reicht es dafür nicht, dass der Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers und vielleicht auch für den Intendanten und/oder für das Gremium kritikwürdig ist. Auch hat nicht jede journalistisch fehlerhafte Aussage automatisch eine Rechtsverletzung zur Folge. Vielmehr sind, abhängig vom gerügten Programmgrundsatz, die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten. Unter anderem müssen die erkannten Defizite aus Sicht des Rundfunkrats eklatant sein und deren Folgen relevant genug, um die vom Gesetzgeber vorgesehene, ausgesprochen hohe Schwelle eines Rechtsverstoßes zu überschreiten. Ist diese Schwelle nicht erreicht, kann es durchaus sein, dass der Rundfunkrat zwar wie der Beschwerdeführer Defizite an einem Beitrag erkennt und kritisiert – aber trotzdem der förmlichen Programmbeschwerde nicht nach § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz beitrifft. Nach Abschluss des Verfahrens teilt der Rundfunkrat dem Beschwerdeführer die Entscheidung mit und erläutert die Gründe.

So die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, wird Ihre Programmbeschwerde zu dem Beitrag 'Krisendiplomatie von Merkel und Hollande in Moskau' in den 'Tagesthemen' vom 6. Februar 2015 zunächst im Programmausschuss beraten. Dem Ausschuss werden dazu alle der Beschwerde zugrunde liegenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Außerdem hat der Programmausschuss die Möglichkeit, sich die beanstandeten Beiträge anzusehen bzw. anzuhören. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat baldmöglichst mit. Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und die Sendung gegen einen der im WDR-Gesetz festgelegten Programmgrundsätze verstößt.

Sobald die Beratungen abgeschlossen sind, werde ich mich wieder bei Ihnen melden. Mit Blick auf das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bitte ich Sie um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruth Hieronymi'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

Ruth Hieronymi